



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

27.07.2016

Nr. 45

1. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 21.06.2016
2. Impressum

Landesanstalt für Landwirtschaft,
 Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt
 Der Präsident

Allgemeinverfügung

der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 21.06.2016

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
 Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördkreises und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an mehreren Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im folgenden ALB, festgestellt. Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite LLG (www.llg-lsa.de) verfügbar.

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädling werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1. Quarantänezone**
 Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 2. Kontrollen**
 Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, in ausgewiesenen Risikogebieten mindesten vier Mal im Jahr – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.
- 3. Anzeigepflicht**
 Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfrästellten, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 3 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.
 Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzuzeigen.
- 4. Entgegennahme von Meldungen**
 Meldungen werden entgegengenommen von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
 Dezernat Pflanzenschutz
 Strenzfelder Allee 22
 06406 Bernburg,
 per E-Mail an: ALB@llg.mlu.sachsen-anhalt.de
 oder am
Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- 5. Betretungsrecht**
 Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.
- 6. Bekämpfung**
 Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.
- 7. Kontrolle der Verbringung**
 Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.
 Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m³ werden folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet:
 Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:
 Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG, Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg
 Sammelplatz Landkreis Börde:
 Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg): an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, ist die ordnungsgemäße Verbringung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.
- 8. Wirtspflanzen aus Baumschulen**

Potenzielle Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

- 9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet**
 Die Pflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen folgender Gattungen im Quarantänegebiet ist verboten:
 Ahorn (*Acer spp.*), Kastanie (*Aesculus spp.*), Erle (*Alnus spp.*), Birke (*Betula spp.*), Hainbuche (*Carpinus spp.*), Kuchenbaum (*Cercidiphyllum spp.*), Baumhasel (*Corylus spp.*), Buche (*Fagus spp.*) Esche (*Fraxinus spp.*), Blasenbaum (*Koeleruteria spp.*), Platane (*Platanus spp.*), Pappel (*Populus spp.*), Weide (*Salix spp.*), Linde (*Tilia spp.*) und Ulme (*Ulmus spp.*).
 Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen sind vor Beginn der Pflanzmaßnahmen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst schriftlich bei der unter Ziffer 4 aufgeführten Adresse anzuzeigen.
- 10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen**
 Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe 9.) im Umkreis von 200 m (Radius=100m) um befallene Bäume zu fällen sind.
 Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädling verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 30. Juni 2020. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
 Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 12. Januar 2016.

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBI. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Von Januar bis Mai 2016 wurde der Befall an sieben neuen Fundorten (Badeteichstraße, Saalestraße und Wiesenpark) bestätigt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Als Schaderreger ist der ALB in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A 1 a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ bekannt gegeben. Am 09. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar und sind gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG, den o.g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäischen Kommission vom 09. Juni 2015 und entsprechend der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.
 Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden der ALB im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt, so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind. Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, 21. Juni 2016

gez. Dr. Falko Holz
 Der Präsident

Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersicht Quarantänezone ALB
- 2) Anlage 2 Liste der Fundorte
- 3) Anlage 3 LLG Flyer ALB
- 4) Durchführungsbeschluss EU 2015/893 v. 9.6.2015

Ersatzbekanntmachung

Die im Text der Allgemeinverfügung benannten Anlagen 1, 2, 3 und 4 liegen gemäß § 15 Absatz 2 der Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 16.10.2014 im Zeitraum vom

27. Juli 2016 bis zum 26. August 2016

im Fachdienst Natur und Umwelt, Zimmer 66, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, während der öffentlichen Sprechzeiten (Di 08:00 – 18:00 Uhr, Do. 08:00 – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren sind die Anlagen sowie Hinweise zur Annahme von Holz am Sammelplatz des Landkreises Börde auf der Internetseite www.boerdekreis.de einzusehen.

Haldensleben, 22.07.2016

gez. Walker
 Landrat

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de